

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Finanz Informatik Technologie Service (FI-TS) GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2020

Bearbeitungsstand: 20.07.2020

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle von FI-TS (im Folgenden auch „wir“ oder „uns“) mit einem Vertragspartner geschlossenen Verträge und künftig zu schließende Verträge und Nachträgen zu bestehenden Verträgen, insbesondere solche über den Bezug von Waren, die Herstellung, die Miete von Sachen und Rechten und/oder die Erbringung von Leistungen, (im Folgenden auch „Lieferverträge“) gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, diese erkennt FI-TS nicht an, auch wenn FI-TS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn wir Lieferungen und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen oder in Einzelkorrespondenz auf diese verwiesen werden.
- 1.2. Auch wenn bei Bestehen laufender Geschäftsverbindungen beim Abschluss gleichartiger Lieferverträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich unsere AEB in ihrer bei Beauftragung des Vertragspartners unter <https://www.f-i-ts.de/nutzungs-und-einkaufsbedingungen/> abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 1.3. FI-TS behält sich vor, vom Vertragspartner den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zu fordern. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist dann Bestandteil dieser AEB.
- 1.4. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss, Angebot und vereinbarter Vertragsumfang

- 2.1. Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung gültig. Lieferverträge (Bestellung und

Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe etc. können auch elektronisch übermittelt werden. Die in Angeboten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen oder Verträgen ausgewiesenen Vertragsinhalte, Preise und Konditionen sind für den Vertragspartner bindend. Die Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Preise verstehen sich zuzüglich Steuern (insbesondere der gesetzlichen Mehrwertsteuer), Verpackung, Fracht, Rollgeldern, Versicherung, Nebenkosten, und Transportkosten („frei Haus“). Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden auch bei länger andauernden Abrufaufträgen durch FI-TS nicht vergütet. Etwas anderes gilt nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- 2.2. Soweit in Angeboten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen oder Verträgen Angaben zu Mengeneinheiten, Abmessungen, zur Güte oder Ausführungsform der Waren oder Leistungen oder sonstige Anforderungen an diese enthalten sind, hält der Vertragspartner diese Vorgaben exakt ein.

- 2.3. . Soweit der Verwendungszweck dem Vertragspartner bekannt ist oder sein muss, gewährleistet der Vertragspartner zudem die entsprechende Verwendbarkeit der Ware oder Leistung. Sofern es sich bei den vom Vertragspartner gelieferten Waren und Leistungen um die vorübergehende oder dauerhafte Überlassung von Hard- bzw. Software, die Erstellung von Arbeitsergebnissen oder den Kauf von Hardware handelt, wurden diese Waren und Leistungen zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Überlassung mit aktueller Scan-Software auf Befehl mit Schaden stiftender Software überprüft. Eine Software ist Schaden stiftend, wenn sie mit von FI-TS unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion überlassen wird, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojaner, Keylogger. Der Vertragspartner erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 2.4. Bei wiederkehrendem Bezug von Leistungen und Waren wird der Vertragspartner FI-TS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald sich der Liefergegenstand etwa aufgrund veränderter Materialien, Fertigungs- oder Programmieretechniken ändert. In dem Schreiben sind Art und Umfang der Änderungen darzulegen.
- 2.5. Eine Beauftragung Dritter mit der Erfüllung der dem Vertragspartner obliegenden vertraglichen Pflichten bedarf der schriftlichen Zustimmung von FI-TS.
- 2.6. Der Vertragspartner ist gehalten unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, schriftlich anzunehmen, d.h. uns eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen zu lassen. Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Rabatt, verbindliche Liefertermin sowie sämtliche weitere Daten der Bestellung hervorgehen. Abweichungen von den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen und Rabatten werden nur Vertragsbestandteile, wenn sie von uns schriftlich bestätigt/angenommen werden.

3. Leistungserbringung

- 3.1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass alle Leistungen den vereinbarten Spezifikationen (Leistungsbeschreibung), dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf die Vollständigkeit und Klarheit der Leistungsbeschreibung hinzuwirken. Stellt sich im Laufe der Vertragsdurchführung heraus, dass die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen Mängel aufweist, so hat der Vertragspartner auf diese und die sich daraus ergebenden Folgen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.3. Soweit der Vertragspartner für FI-TS Software zu erstellen und/oder anzupassen hat, wird er hierbei keine Open Source Software verwenden, es sei denn FI-TS hat für den konkreten Fall der Verwendung von Open Source Software ihre vorherige Einwilligung in Textform erklärt.
- 3.4. Soweit der Vertragspartner eine Dokumentation oder ähnliche Dokumente mitzuliefern hat, gehört dies zu seinen Hauptleistungspflichten.

4. Liefertermin, -fristen, -verzug, Lieferung

- 4.1. Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Lieferterminen und -fristen sind ver-

bindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. die Erbringung der Dienstleistung.

- 4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins/ einer Lieferfrist, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
- 4.3. Für jeden Tag der schuldhaften Termin-/Fristüberschreitung seitens des Vertragspartners wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware/Dienstleistung vereinbart, wobei die Vertragsstrafe auf 5 % des Netto- Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware/Dienstleistung beschränkt ist. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt. Nimmt FI-TS die verspätete Leistung an, wird FI-TS die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

5. Annahme von Warenlieferungen

- 5.1 Die Entgegennahme einer Ware durch die von FI-TS mit der Entgegennahme beauftragten Person stellt keine vorbehaltlose Annahme dar. Insbesondere die spätere Geltendmachung von Qualitäts- und Quantitätsmängeln bleibt vorbehalten. Die Entgegennahme einer Ware kann zudem abgelehnt werden, wenn keine ordnungsgemäßen Begleitpapiere vorliegen.
- 5.2 Gelieferte Waren werden von FI-TS auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen hin untersucht, sobald und soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist.
- 5.3 Qualitäts- und Quantitätsrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Lieferung der Ware bzw. der Tag der Entdeckung des Mangels nicht mitgerechnet. Liegen keine ordnungsgemäßen Begleitpapiere vor und ist deshalb eine Untersuchung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht möglich oder unangemessen erschwert, beginnt die Frist bei offenen Mängeln nicht mit der Lieferung der Ware, sondern mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Begleitpapiere.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

6. Rechnungen, Liefer-/Leistungsnachweise und Zahlungen

- 6.1 Jeder Lieferung/Leistung ist ein Lieferschein/Leistungsnachweis durch den Vertragspartner beizufügen. Rechnungen sind zwingend mit der Bestellnummer von FI-TS zu versehen und an das Rechnungswesen von FI-TS zu senden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt. Darüber hinaus ist die Bestellnummer auf sämtlichen Lieferscheinen/Leistungsnachweisen sowie bei etwaigem Schriftverkehr aufzuführen. Fehlt die Bestellnummer, wird FI-TS die Rechnung zurückweisen. Somit sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von FI-TS zu vertreten.
- 6.2 Zahlungen für Waren und Leistungen sind 30 Tage nach Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung und Eingang einer prüffähigen Rechnung bei FI-TS fällig. Als Zahlungstag gilt der Buchungstag des Zahlungsabgangs bei FI-TS bzw. von dem Konto von FI-TS. Die Abrechnung von Lieferungen und Leistungen für mehrere mit unterschiedlichen Bestellnummern von FI-TS in einer Rechnung ist nur nach vorheriger Zustimmung der FI-TS gestattet.

7. Projektverantwortung

- 7.1. Soweit FI-TS mit dem Vertragspartner die Erbringung einer Werkleistung vereinbart hat (etwa die Anpassung von Individualsoftware, und sonstige Projektleistungen), ist der Vertragspartner (ggf. als Generalunternehmer) verantwortlich für die Durchführung und den Erfolg des Projekts.
- 7.2. FI-TS ist verpflichtet, die Mitwirkungspflichten (hierzu Ziffer 8 dieser AEB) zu erbringen.

8. Mitwirkungsobliegenheiten und Mitwirkungspflichten von FI-TS

- 8.1. Soweit die Mitwirkung von FI-TS zur Erbringung und/oder Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistung notwendig ist, handelt es sich hierbei grundsätzlich um Mitwirkungsobliegenheiten. Uns treffen nur dann Mitwirkungspflichten, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 8.2. Soweit Mitwirkungspflichten von FI-TS ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, weist der Vertragspartner frühzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der von uns zu erbringenden Mitwirkungsleistungen schriftlich hin. Der Vertragspartner wird uns für den Fall der Nichterfüllung einer Mitwirkungspflicht in jedem Fall eine angemessene Nachfrist setzen und auf die tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hinweisen. Erst nach erfolgreichem Ablauf

dieser Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, Rechte aufgrund fehlender Mitwirkung von FI-TS geltend zu machen.

9. Eingesetztes Personal und Subunternehmer

- 9.1. Die vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter müssen die Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung besitzen, die zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlich sind. Auf Verlangen von FI-TS hat der Vertragspartner die Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.
- 9.2. Für alle Vertragspartner-Mitarbeiter, die bei FI-TS eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht uneingeschränkt beim Vertragspartner.
- 9.3. Soweit bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung einem oder mehreren Mitarbeitern des Vertragspartners eine Schlüsselposition zukommt, die für die erfolgreiche Erbringung der vereinbarten Leistung von wesentlicher Bedeutung ist, wird sich der Vertragspartner ernsthaft bemühen und alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um zu erreichen, dass dieser/diese Mitarbeiter während der gesamten Vertragslaufzeit in dieser Position verbleibt/verbleiben.
- 9.4. FI-TS kann auf die mangelnde Qualifikation einzelner Vertragspartner-Mitarbeiter hinweisen und bei ausreichender Begründung wird der Vertragspartner unmittelbar Abhilfe schaffen.
- 9.5. Hat ein Mitarbeiter des Vertragspartners mehrfach gegen vertragliche Pflichten des Vertragspartners verstoßen, kann FI-TS verlangen, dass dieser unverzüglich ausgewechselt wird.
- 9.6. Für den Fall, dass ein Personalwechsel beim Vertragspartner in einer Schlüsselposition die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung beeinträchtigt, sind wir zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

10. Änderungsverfahren

- 10.1. Soweit wir mit dem Vertragspartner die Erbringung einer Werkleistung vereinbart haben, können wir jederzeit eine Beschränkung, Änderung oder Erweiterung der beauftragten Leistung durch schriftlichen Änderungsantrag unter detaillierter Beschreibung der Änderungen einleiten.
- 10.2. Der Vertragspartner wird den Änderungsantrag auf eigene Kosten unverzüglich prüfen und uns in-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

nerhalb von sieben (7) Tagen ein schriftliches Ergänzungsangebot für die gewünschte Änderung mit detaillierter Kalkulation des zusätzlichen entstehenden finanziellen und zeitlichen Aufwands unterbreiten oder entstehende Einsparungen mitteilen.

- 10.3. Der Vertragspartner ist zur Umsetzung der Leistungsänderung bzw. Erbringung der zusätzlichen Leistung verpflichtet und kann diese nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 10.4. FI-TS wird das Ergänzungsangebot innerhalb angemessener Zeit prüfen. Wenn FI-TS das Ergänzungsangebot in Textform akzeptiert, wird der Vertragspartner die Leistungserbringung auf Grundlage des Ergänzungsangebots fortsetzen. Lehnt FI-TS das Ergänzungsangebot ab, erbringt der Vertragspartner die Leistungen im ursprünglich vereinbarten Umfang.

11. Abnahme

- 11.1. Soweit FI-TS mit dem Vertragspartner die Fertigstellung der Leistung oder die Erbringung einer Werkleistung vereinbart hat, findet nach Fertigstellung eine Abnahme im Sinne des § 640 BGB statt. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen.
- 11.2. Teilabnahmen finden nicht statt, es sei denn sie wurden zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 11.3. Sollen Leistungen abgenommen werden, die Programmleistungen umfassen, schließt sich nach vollständiger Übergabe und Installation der Programmierleistungen durch den Vertragspartner ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen an, in dem unter Mitwirkung des Vertragspartners die vertraglich vereinbarten Programmfunktionen von uns getestet werden. Sollten Mängel auftreten so verlängert sich die Testphase bis zur Behebung der Mängel und um eine sich daran anschließende angemessene erneute Prüfungsfrist.
- 11.4. Auch jedes andere vertraglich vereinbarte Arbeitsergebnis ist von uns abzunehmen. Die Abnahme eines Konzepts erfolgt durch Präsentation der Ergebnisse.
- 11.5. Fordert der Vertragspartner FI-TS nach Fertigstellung der Leistung auf, die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, genügt es, wenn FI-TS innerhalb der gesetzten angemessenen Frist unter Angabe auch eines unwesentlichen Mangels die Abnahme verweigert, um eine etwaige Abnahmefiktion abzuwenden.

12. Schutzrechte, Einräumung von Nutzungsrechten an Software und anderen Arbeitsergebnissen

- 12.1. An allen Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung(en) entstehen und individuell für uns vom Vertragspartner erstellt werden, stehen sämtliche vermögensrechtlichen Befugnisse (insbesondere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, sowie das Eigentum an den körperlichen Vertragsgegenständen), insbesondere örtlich, inhaltlich und auf Dauer, mit deren Entstehung ausschließlich FI-TS zu. Diese Rechteinräumung erfolgt ohne jegliche zeitliche, geographische oder inhaltliche Beschränkung. Dies gilt auch für alle Entwicklungsstufen der geschaffenen Ergebnisse.
- 12.2. Sind im Laufe der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung(en) durch den Vertragspartner registrierbare Schutzrechte für individuell für uns erstellte Arbeitsergebnisse entstanden, dürfen solche nur durch FI-TS angemeldet und in Anspruch genommen werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei der Registrierung und dem Nachweis der jeweiligen Inhaberschaft zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen und Unterschriften zeitgerecht und sachlich richtig abzugeben und beizubringen.
- 12.3. Sind im Laufe der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung(en) durch den Vertragspartner individuell für uns vom Vertragspartner erstellte Arbeitsergebnisse in Form von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungsschutzrechten (einschließlich Computerprogramme und Datenbanken) entstanden, räumt der Vertragspartner FI-TS an diesen Werken das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbares Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Rechte zu Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlicher Wiedergabe und öffentlicher Zugänglichmachung der Werke in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Verbesserung der Werke und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.
- 12.4. Liefert der Vertragspartner der FI-TS Standardprodukte (etwa Standardsoftware), räumt der Vertragspartner FI-TS hieran – soweit nichts anderes vereinbart ist – mit der Überlassung der Software das nicht ausschließliche unwiderrufliche, zeitlich unbefristete und räumlich unbeschränkte Recht, die Software im Rahmen des FI-TS Rechenzentrumsbetriebes für eigene und fremde Zwecke zu nutzen. FI-TS darf die Software im lizenzierten Umfang auf jeder beliebigen Hardware einsetzen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die Nutzungsrechte sind insbesondere nicht auf Hardware mit einer bestimmten CPU oder Leistungsfähigkeit beschränkt, Die Nutzungsrechte umfassen auch das Recht zur Nutzung der Software im Netzwerk-, Multiprozessor- und Sysplex-Betrieb. FI-TS darf die Software zu Testzwecken auf einem Testsystem kostenfrei nutzen und hierfür, soweit notwendig, vervielfältigen.

- 12.5. FI-TS ist berechtigt, von jedem lizenzierten Vervielfältigungsstück der Software eine Sicherungskopie zu erstellen und die Software zu Zwecken der Totalsicherung ihrer Systeme zu vervielfältigen. Sie hat das Recht, die Software aus Gründen der Hochverfügbarkeit und/oder Datensicherheit, zu Zwecken der Plattenspiegelung und/oder für RAID-Sicherheitsmaßnahmen zu vervielfältigen und die Software bei Störung der produktiven Systeme vorübergehend parallel auf einem Ausfallsystem (Fall-Back-System/K Fall) einzusetzen.
- 12.6. FI-TS darf die erworbene Software auch ohne Zustimmung an einen Dritten veräußern oder an diesen unentgeltlich weitergeben, und zwar einschließlich der Dokumentationen und des sonstigen Begleitmaterials. Voraussetzung dafür ist, dass FI-TS dem Dritten das Begleitmaterial zur Software übergibt, die Installationen der Software auf ihren Systemen löscht und nicht dem Dritten übergebene Sicherheitskopien vernichtet.
- 12.7. Handelt es sich bei dem Arbeitsergebnis um individuell erstellte Software, gilt die Rechtseinräumung gemäß Ziffer 12.3 sowohl für die Software im Objekt als auch im Quellcode. Der Vertragspartner übergibt FI-TS den Quell- und den Objektcode der individuell erstellten Software sowohl in elektronischer Form (Datenfernübertragung) als auch auf einem üblichen Datenträger in einem üblichen Dateiformat.
- 12.8. Das Nutzungsrecht besteht auch für die mit uns gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- 12.9. Die Rechtseinräumungen gemäß 12.1 bis 12.6 sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

13. Gewährleistung und Mängelansprüche

- 13.1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren und Leistungen frei von Sachmängeln und Rechten Dritter sind und durch ihre vertraglich vorgesehene Nutzung Marken, Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte, Geschmacksmuster und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner stellt uns bei vorliegenden Rechtsmängeln von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

- 13.2. Im Anwendungsbereich des § 377 HGB (Handelskauf, sofern beiderseitiges Handelsgeschäft) wird die dort statuierte Untersuchungs- und Rügeobliegenheit wie folgt modifiziert:

Die Untersuchungspflicht von FI-TS beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten. Solche Mängel zeigt FI-TS dem Vertragspartner innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigt FI-TS innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Unterrichtung des Vertragspartners von den Mängeln. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

- 13.3. Auf reine Werkverträge findet § 377 HGB weder direkt noch analog Anwendung, ebenso wie FI-TS hinsichtlich bei sonstigen nicht von § 377 HGB erfassten Verträgen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit trifft.
- 13.4. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen FI-TS uneingeschränkt zu; in jedem Fall ist FI-TS berechtigt, vom Vertragspartner nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt FI-TS ausdrücklich vorbehalten.
- 13.5. Weiterhin hat der Vertragspartner zum Zwecke der Nacherfüllung die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit diese bei FI-TS anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die von FI-TS gewählte Art der Nacherfüllung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigt.
- 13.6. FI-TS ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 13.7. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine ausdrückliche abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde oder gesetzlich längere Verjährungsfristen vorgesehen sind.
- 13.8. Im Falle der Vereinbarung eines Mietvertrages hat der Vertragspartner für die gesamte Laufzeit des Mietvertrages Gewähr zu leisten.

14. Gemietete Gegenstände

- 14.1. Vermietet der Vertragspartner Gegenstände an FI-TS, so ist er verpflichtet, diese Gegenstände gegen typische Risiken und Schäden (verursacht etwa durch Blitz, Hagel, Sturm, Feuer, Wasser und Einbruch) auf eigene Kosten angemessen zu versichern. FI-TS trifft keine Pflicht zum Abschluss solcher Versicherungen.

15. Vergütung

- 15.1. Für die erbrachten Leistungen erhält der Vertragspartner ausschließlich die vertraglich vereinbarten Vergütungen. Eine Vergütungspflicht für sonstige Aufwendungen, Reisezeiten und Spesen ist nur dann gegeben, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 15.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist bei allen Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 15.3. Rechnungen können von FI-TS nur bearbeitet werden, wenn in diesen – entsprechend den Vorgaben des Vertrages – die dort ausgewiesene Bestell- oder Vertragsnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 15.4. Die Vergütung wird zu den vertraglich festgelegten Zeitpunkten fällig. Die Fälligkeit setzt eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung voraus. Soweit in den Einzelaufträgen nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung bei Dienstleistungen monatlich, bei Werkleistungen nach erfolgreicher Abnahme.
- 15.5. FI-TS verpflichtet sich, Rechnungen nach Eingang unverzüglich zu prüfen und, soweit diese nicht beanstandet werden, die jeweiligen Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung anzuweisen. Zahlungen von FI-TS bedeuten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Abrechnung.

- 15.6. Der Verzugszinssatz beträgt 5% über dem Basiszinssatz p.a.

- 15.7. FI-TS ist im gesetzlich zulässigen Rahmen berechtigt, seine Leistung zu verweigern, bis der Vertragspartner die ihm obliegende Leistung vertragsgemäß erbracht hat. Sonstige Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen von FI-TS in gesetzlichem Umfang zu.

16. Kündigungsrechte von FI-TS

- 16.1. Soweit FI-TS mit dem Vertragspartner die Erbringung einer Werkleistung vereinbart hat ist FI-TS berechtigt, den Vertrag jeder Zeit ohne die Angabe von Gründen zu kündigen. Im Fall der Kündigung erfolgt eine Vergütung nur insoweit, als der Vertragspartner die vereinbarten Arbeitsergebnisse vertragsgemäß und mängelfrei geliefert hat. Für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen zahlt FI-TS eine Pauschale in Höhe von 5 % der Vergütung, die auf den noch nicht erbrachten Leistungsteil entfällt.
- 16.2. Außerordentliche Kündigungsrechte von FI-TS bleiben hiervon unberührt. FI-TS hat insbesondere in folgenden Fällen ein Recht, den Liefervertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:
- der Vertragspartner eine wesentliche Bestimmung dieser Bedingungen oder eine sonstige wesentliche Vertragsbestimmung verletzt hat.
 - der Vertragspartner wegen Terminüberschreitungen Vertragsstrafen in Höhe von insgesamt 20 % des Nettoauftragswertes verwirkt hat.
 - der Vertragspartner seine Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Ziffer 19 dieser Bedingungen und/oder seine Verpflichtung zum Datenschutz gemäß Ziffer 20 dieser Bedingungen verletzt.
 - weitere in diesen Bedingungen vereinbarte außerordentliche Kündigungsgründe bleiben unberührt.

17. Sicherheit

- 17.1. Soweit das Betreten der Räumlichkeiten von FI-TS erforderlich ist, werden für die vom Vertragspartner eingesetzten Personen Besucherausweise zur Verfügung gestellt, welche nach Aufforderung oder spätestens unmittelbar nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zurückzugeben sind.
- 17.2. Soweit Aufträge von Mitarbeitern des Vertragspartners in Betriebsstätten von FI-TS durchgeführt werden, hat FI-TS den Mitarbeitern des Vertragspartners mit den bei FI-TS geltenden Sicherheitsregelungen vertraut zu machen und die Mitarbeiter über die generelle Verpflichtungserklärung von

Allgemeine Einkaufsbedingungen

FI-TS zu unterrichten und auf diese zu verpflichten.

- 17.3. Im Hinblick auf Sicherheitsvorschriften sind bei der Durchführung von Aufträgen in den Betriebsräumen von FI-TS den Anweisungen der bei FI-TS mit der Kontrolle und Überwachung von Sicherheitsvorschriften und Regelungen befassten Einrichtungen und Mitarbeitern Folge zu leisten.
- 17.4. Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und auch eingesetzte Unter-Auftragnehmer (Sub-Auftragnehmer) die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Brandschutz einhalten.

18. Geheimhaltung

- 18.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle jeweils im Zusammenhang mit dem Liefervertrag von FI-TS erhaltenen oder zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen oder aus solchen Informationen entwickelte oder abgeleitete Informationen (die "Vertraulichen Informationen") streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des Liefervertrags oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag zu verwenden. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen nicht ohne Zustimmung von FI-TS an Dritte weiterzugeben und geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die unberechtigte Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte zu verhindern. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt vertrauliche Informationen weiterzugeben bzw. dahingehende Erklärungen abzugeben, soweit er hierzu durch Gesetz, im Rahmen gerichtlicher Verfahren oder aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder behördlicher Anforderungen verpflichtet ist.
- 18.2. Der Vertragspartner hat diese Verpflichtungen im Hinblick auf die Geheimhaltung allen Personen, die mit dem Vertragsgegenstand in Berührung kommen, aufzuerlegen.
- 18.3. Sämtliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten auch nach Vertragsende unbegrenzt fort.
- 18.4. Der Vertragspartner stellt FI-TS von sämtlichen gegen diese gerichteten Schadensersatzansprüche frei, soweit diese auf einer von ihm, einem seiner Mitarbeiter oder einem seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung dieser Geheimhaltungspflichten beruhen.
- 18.5. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer Verpflichtung aus Ziffer 18.1, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000€ an FI-TS zu zahlen.
- 18.6. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs, auf den die Vertragsstrafe dann allerdings anzurechnen ist, unberührt.

19. Datenschutz und Datensicherheit

- 19.1. **Vertragspartner.** Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung sind gesonderte Vereinbarungen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen i. S. d. Artikel 32 DSGVO bzw. den Anforderungen nach Artikel 28 DSGVO zu treffen.
- 19.2. Dem Vertragspartner ist es insbesondere untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Auftrags Erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder sie bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 19.3. Dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten, sowie die vom Vertragspartner eingebrachten, erstellten oder bearbeiteten Aufzeichnungen oder Arbeitsmittel dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FI-TS, unter Wahrung der Datensicherungsbestimmungen gemäß Artikel 32 DS-GVO, aus dessen Geschäftsräumen entfernt werden. Die überlassenen Unterlagen und Daten sind nach Durchführung des Auftrages nach Wahl von FI-TS entweder vollständig an FI-TS zurückzugeben oder datenschutzkonform zu löschen und dies FI-TS in Textform zu bestätigen. Sofern der Vertragspartner eine eigene gesetzliche Pflicht zur Speicherung dieser Daten hat, hat er dies FI-TS in Textform anzuzeigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten und Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 19.4. Der Vertragspartner hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Subunternehmer auf die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und Fernmeldegeheimnis hinzuweisen und zu verpflichten. Aufgrund der besonderen Nähe zu Finanzinstituten sind darüber hinaus die Mitarbeiter des Vertragspartners oder von ihm beauftragter Subunternehmer auf das Bankgeheimnis zu verpflichten.
- 19.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils aktuellen Bestimmungen über die Datensicherheit sowie die innerbetrieblichen Anordnungen der FI-TS zu beachten. Er wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern und etwa von ihm beauftragten Subunternehmern auferlegen. Der Vertragspartner darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihm bekannte Mitarbeiter einsetzen

20. Versicherungsschutz

- 20.1. Der Vertragspartner hat folgende Versicherungen vorzuhalten:
- eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden, für Sachschäden und für Vermögensschäden, einschließlich Datenverlust;
 - eine Vertrauensschadensversicherung.
- 20.2. Der Vertragspartner hat für die aufgeführten Versicherungen Deckungssummen in einer Höhe sicherzustellen, die sowohl die Risiken

Allgemeine Einkaufsbedingungen

des jeweiligen Liefervertrages als auch dessen Auftragsgegenstand und -wert angemessen abdecken.

21. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

- 21.1. Ein Arbeitsverhältnis zwischen FI-TS und vom Vertragspartner oder von Subunternehmen eingesetzten Mitarbeitern wird durch den Liefervertrag nicht begründet, auch wenn Mitarbeiter in den Räumen von FI-TS tätig werden.
- 21.2. Hinsichtlich der vom Vertragspartner oder von Subunternehmen als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Mitarbeiter ist der Vertragspartner für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen alleine verantwortlich und verpflichtet sich, FI-TS auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen.
- 21.3. Der Vertragspartner gewährleistet, dass er alle einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes einhält. Soweit verlangt, wird der Vertragspartner dies FI-TS nachweisen.
- 21.4. Der Vertragspartner stellt sicher, dass beauftragte Subunternehmer alle einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes einhalten.
- 21.5. Der Vertragspartner stellt FI-TS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die aus der Verletzung von Ziffer 21.3 und 21.4. bei FI-TS entstehen.
- 21.6. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen durch den Vertragspartner berechtigt FI-TS zur sofortigen Kündigung.

22. Verhaltenskodex für Vertragspartner

- 22.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen als Basis für die Zusammenarbeit einzuhalten und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsstandards, Umweltschutz sowie Korruptionsprävention zu bekennen (<https://www.globalcompact.de>).

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, München.
- 23.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit FI-TS gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

23.3. Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche von FI-TS nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von FI-TS anerkannten Forderungen aufrechnen.

23.4. Sollten einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahekommende, rechtlich wirksame Ersetzungsklausel zu vereinbaren.

23.5. Soweit in diesen Bedingungen „Textform“ von abzugebenden Erklärungen gefordert wird, kann die Erklärung schriftlich, per E-Mail oder per Fax abgegeben werden.